OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-100099/5/DM

Datum:
Linz, 13. November 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über die Beschwerde der S L, A, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 5.2.2019, GZ: 00676/2016, wegen Übertretung der Oö. BauO 1994 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (= belangte Behörde) wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 5 Stunden) verhängt, weil sie die mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 25.3.2016, GZ BBV/S134025, erteilte baubehördliche Anordnung zur Beseitigung mehrerer baulicher Anlagen auf den Grundstücken Nr. x, x und x, KG x, in der Zeit von 25.5.2016 bis 23.11.2016 nicht erfüllt habe.

2. Dagegen erhob die Bf mit Schriftsatz vom 21.2.2019 Beschwerde.

3. Mit Schreiben vom 26.3.2019 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Folgender Sachverhalt steht fest:

1.1. Unter der Geschäftszahl 0067926/2016 leitete die belangte Behörde mit Strafverfügung vom 14.12.2016 ein Verwaltungsstrafverfahren gegen die Bf ein, weil sie die mit Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 25.3.2016, GZ BBV/S134025, erteilte baubehördliche Anordnung in der Zeit von 25.5.2016 bis 23.11.2016 nicht erfüllt habe.

Mit dieser baubehördlichen Anordnung wurde der Bf aufgetragen, folgende bauliche Anlagen am Standort L, W, Gst. Nr. x, x und x, KG x, binnen 8 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu beseitigen:

1) Containeranlage bestehend aus 9 Containern und 4 Stahltragrahmen von Containern mit den Abmessungen von 9,85 m mal 10,94 m, 12,13 m und 9,79 m auf den Grundstücken Nr. x und x, je KG x;
2) Container mit den Abmessungen von 5,95 m mal 2,40 m auf dem Grundstück Nr. x, KG x, an der Grundgrenze zum T und zum Grundstück Nr. x, KG x;
3) Container mit den Abmessungen von 6,02 m bzw. 5,97 m mal 2,41 m auf dem Grundstück Nr. x, KG x, an der Grundgrenze zum T.

1.2. Im Zuge des Verfahrens legte die Bf die Vollmacht vom 25.1.2017 vor, in der sie „als Verantwortlicher der Firma A A GmbH, W, L, bevollmächtige und beauftrage den Angestellten der A A GmbH Dr. S E mich im Verwaltungsstrafverfahren vor dem Magistrat der Landeshauptstadt Linz zu GZ: 0067926/2016 zu vertreten, Erklärungen abzugeben und Bescheide entgegen zu nehmen. Diese Vollmacht gilt auch für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren."

1.3. Das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde wurde an die Bf zugestellt.

2. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde und der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7.11.2019. Daraus ergibt sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 9 Abs. 3 Zustellgesetz (ZustG) gilt Folgendes: „Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist."

Mit der Erteilung einer Vollmacht hat sich die Behörde zwar an den ihr bekanntgegebenen Vertreter zu wenden und ihm das Parteiengehör zu gewähren, jedoch wird die Parteistellung (besser: prozessuale Handlungsfähigkeit) des Vertretenen nicht berührt. Daher kann er selbst weiterhin rechtswirksam Verfahrenshandlungen setzen. Schriftstücke sind aber von der Behörde – bei sonstiger Unwirksamkeit – an den bevollmächtigten Vertreter zuzustellen (siehe Hengstschläger/Leeb, Verwaltungsverfahrensrecht[5], Rz 109). Wurde ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Eine Zustellung ist nur an ihn zulässig, eine Zustellung an den Vertretenen unwirksam (siehe wiederum aaO, Rz 196; Bumberger/Schmid, ZustG, Praxiskommentar zum Zustellgesetz, 100f mit Judikaturhinweisen).

Im Beschwerdefall hat die belangte Behörde trotz Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten nicht an diesen, sondern an die Bf persönlich zugestellt. Dass das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen wäre, ergibt sich aus dem Akt nicht. Es liegt daher eine unwirksame

Zustellung des angefochtenen Straferkenntnisses an die Bf vor, weshalb die erhobene Beschwerde der Bf mangels Beschwer zurückzuweisen ist.

Es ist spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es lagen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter